

Einreicher	Aktenzeichen	Datum	Nummer	Bearbeiter
Bürgermeister		28.09.2026	30-120/2026	Frau Heinicke

Beratungsfolge	Termin
Gemeinderat	13.10.2026

Beschlussgegenstand:

Überlassungsvertrag eines Grundstücks in Hohlstedt an die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“

gesetzliche Grundlage:

§ 45 Abs. 2 Nr.: 7 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet über den Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 90, 92 KVG LSA

Begründung:

Die Gemeinde Wallhausen überträgt das Grundstück des Feuerwehrgerätehauses im OT Hohlstedt, Gemarkung Hohlstedt, Flur 3, Flurstücke 40/4 und 88 an die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ zum 01.01.2027.

Der Gemeinderat stimmt dem beiliegenden Überlassungsvertrag zu und beauftragt den Bürgermeister, diese zu unterzeichnen.

Des Weiteren beauftragt der Gemeinderat den Bürgermeister den Vertrag erst zu unterzeichnen, wenn der Verbandsgemeinderat dem Vertrag ebenfalls zugestimmt hat.

Anlage: - Überlassungsvertrag

Beratungsergebnis:

Gremium: Gemeinderat Wallhausen					am: 13.10.2026	TOP:
Anzahl Mitglieder	anwesend:	dafür:	dagegen:	Enthaltungen:	Laut Vorschlag	Abweichender Beschluss:
13 + 1						
Aufgrund des § 33 (Mitwirkungsverbot) der Kommunalverfassung LSA in der derzeit gültigen Fassung waren/keine Mitglieder des Gemeinderates von d. Beratung u. Abstimmung ausgeschlossen.						

-Siegel-

.....
Gremmer
Bürgermeister

Erläuterungen:

Aufgrund der Aufgabenerfüllung nach §§90,92 KVG LSA sollte der Aufgabenträger, in diesem Falle die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ auch Eigentümer des entsprechenden Grundstücks sein.

Aus diesem Grund wurde der beigefügte Überlassungsvertrag zur Übertragung der Flurstücke 40/4 und 88 in der Flur 3 der Gemarkung Hohlstedt erarbeitet.

Auf diesen Flurstücken befindet sich das Feuerwehrgerätehaus Hohlstedt.

Das Flurstück 40/4 wurde aber durch den angrenzenden Eigentümer des Grundstücks „Weitegasse 133“ überbaut und sich zusätzlich eine Zuwegung mit Einzäunung errichtet.

Bevor das Flurstück übertragen wird, wird die Gemeinde Wallhausen den Eigentümer kontaktieren und eine Klärung der Überbauung, in Form von Rückbau oder Verkauf der Teilfläche, anregen.

Des Weiteren muss die Zuwegung des Grundstücks „Weitegasse 135“ erhalten bleiben, hierzu verpflichtet sich die Verbandsgemeinde nach Übertragung ein Wegerecht im Grundbuch zugunsten der Eigentümer eintragen zu lassen.